

REPUBLIK MOOTCOURTANIEN  
Landesmootcourt Salzburg

### **Im Namen der Republik**

Der Landesmootcourt Salzburg hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Plautz (Vorsitzender), Dr. Trix und Dr. Flix in der Rechtssache der klagenden Partei Nikolaus Nörgler, vertreten durch Rechtsanwalt Alessio Catenaccio, Kirchdorf, gegen die beklagte Partei Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch Rechtsanwaltspartnerschaft A. und B. Seits, Neudorf, wegen Unterlassung (Streitwert € 5.000,--), über die Berufungen beider Parteien gegen das Urteil des Bezirksmootcourts Salzburg vom 12. 3. 2007, 1 C 234/07-18, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Der Berufung der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben.

II. Der Berufung der beklagten Partei wird hingegen Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass es wie folgt zu lauten hat:

„1. Das Klagebegehren des Inhalts, die Beklagte sei schuldig, die Nutzung ihrer neben jener des Klägers gelegenen Liegenschaft als Ausweichparkplatz zu unterlassen, in eventu sich jeder Einwirkung auf das Grundstück des Klägers zu enthalten, wird abgewiesen.

2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit € 2.345,67 (darin enthalten € 348,11 USt und € 257,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens erster Instanz binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

III. Die klagende Partei ist weiters schuldig, der beklagten Partei die mit € 1.234,56 (darin enthalten € 127,93 USt und € 467,-- Barauslagen) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt € 4.000,--, nicht aber € 20.000,--.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 4711 KG Salzbruck, die er mit Kaufvertrag vom 01.04.2003 erworben hat und wo er seither mit seiner Familie lebt. Das Grundstück grenzt südlich an eine im Alleineigentum der beklagten Partei stehende Liegenschaft EZ 0815 KG Salzbruck, die als Ausweichparkplatz zum nahe gelegenen Tiwalsi-Stadion genutzt wird. Die Zufahrt zu diesem Parkplatz ist ausschließlich über die am Grundstück des Klägers vorbeiführende, ebenfalls im Eigentum der Beklagten stehende Stadionstrasse möglich. Der Kläger fühlt sich insbesondere durch die Lärmentwicklung bei Zu- und Abfahrt vom Parkplatz sowie durch dort zurückgelassene Abfälle gestört. Mit Schreiben vom 1. April 2006 ersuchte er daher die beklagte Partei um Abhilfe für die „ständige Belästigung“ bei Großveranstaltungen im Stadion, „insbesondere in Hinblick auf die bevorstehende Fußball-Europameisterschaft“. Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 12. Juli 2006, dass sie sich „um eine Lösung bemühen“ werde, hat aber bislang keine konkreten Maßnahmen gesetzt.

Der Kläger begehrt daher mit der vorliegenden Klage, die Beklagte schuldig zu erkennen, die Nutzung ihrer neben jener des Klägers gelegenen Liegenschaft als Ausweichparkplatz zu unterlassen, in eventu sich jeder Einwirkung auf das Grundstück des Klägers zu enthalten. Er brachte dazu im wesentlichen vor, dass es anlässlich der Benutzung der städtischen Liegenschaft als Parkplatz für das Tiwalsi-Stadion zu „ständigen Belästigungen“ käme, die das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Ausmaß überschritten und die ortsübliche Benützung seiner Liegenschaft wesentlich beeinträchtigten. Die Beklagte sei jedoch bisher nicht bereit gewesen, geeignete Vorkehrungen zur Unterbindung der von ihrer Liegenschaft ausgehenden Emissionen zu veranlassen. Bei der bevorstehenden Fußball-Europameisterschaft seien zusätzliche Beeinträchtigungen „in noch nie gewesenem Ausmaß“ zu befürchten.

Die Beklagte bestritt, beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und wandte im wesentlichen ein, dass die Gemeinde Salzbruck ihre streitgegenständlichen Liegenschaft bereits seit „mindestens fünfzig Jahren“ bei Großveranstaltungen als Parkplatz nutze, auch schon zu Zeiten, als das im Jahre 2000 eröffnete neue Tiwalsi-Stadion noch gar nicht gebaut war und derartige Events in einem nahe gelegenen anderen Stadion durchgeführt wurden. Die Durchführung solcher Veranstaltungen und die dafür notwendigen Verkehrsleitmaßnahmen seien im öffentlichen Interesse. Die Lärmbelästigung würde nicht das „gewöhnliche Ausmaß“ übersteigen; sowohl die klägerische Liegenschaft als auch jene der Beklagten seien in unmittelbarer Nachbarschaft zur stark befahrenen Westtalautobahn. Nach jeder Veranstaltung würde der Parkplatz grundlegend gereinigt und sämtlicher Abfall, auch jener, der auf die klägerische Liegenschaft gelange, „soweit zumutbar“ entfernt. Insgesamt verursache der Parkplatz keine über das ortsübliche Maß hinausgehenden Emissionen oder eine Beeinträchtigung der Benützung der Liegenschaft des Klägers. Soweit es zu Belästigungen durch Besucher der Veranstaltungen im Stadion käme, sei die Beklagte dafür ohnehin nicht verantwortlich. Zudem habe sich der Kläger offenbar bis vor kurzem noch nicht beschwert

gefühlt, sei dies doch die erste Geltendmachung behaupteter Beeinträchtigungen nach jahrzehntelang unbeanstandetem Betrieb der Parkfläche.

Das Erstgericht sprach die Beklagte schuldig, eine Beeinträchtigung des dem Kläger gehörenden Grundstücks durch Eindringen von Festkörpern jedweder Art zu unterlassen. Das Mehrbegehren, sie sei schuldig, die Nutzung ihrer neben jener des Klägers gelegenen Liegenschaft als Ausweichparkplatz zu unterlassen, in eventu sich jeder (über den zugesprochenen Teil hinausgehenden) Einwirkung auf die Grundstücke der Kläger zu enthalten, wies es ab.

Das Erstgericht ging von folgenden Feststellungen aus:

Im Tiwalsi-Stadion werden die Bundesligaspiele des Vereins FS Red Wacker Salzbruck ausgetragen, weitere Events finden in unregelmäßiger Folge statt. Für die bevorstehende EURO 2008 wurde das Stadion aufgestockt und die Anzahl der Sitzplätze verdoppelt. Im Stadion werden drei Spiele der Europameisterschaft ausgetragen werden, danach soll es wieder zurückgebaut und auf die ursprüngliche Kapazität reduziert werden. Nur bei Großereignissen wird der neben dem klägerischen Grundstück befindliche Ausweichparkplatz mit etwa 100 Stellplätzen genutzt, und zwar durchschnittlich an circa zwanzig Tagen pro Jahr.

Vor und nach diesen Veranstaltungen nutzen deren Besucher den Parkplatz nicht nur als solchen, sondern konsumieren dort auch mitgebrachte Speisen und Getränke. Dabei entstehende Abfälle werden überwiegend auf dem Grundstück der Beklagten zurückgelassen, einzelne Getränkedosen und sonstiger Unrat gelangen aber immer wieder auch auf die klägerische Liegenschaft. Nach jeder Veranstaltung wird der Parkplatz ebenso wie die übrigen Flächen rund um das Stadion im Auftrag der Beklagten gereinigt; dabei wird auch Unrat von der klägerischen Liegenschaft entfernt, soweit dies für das Reinigungspersonal erkennbar und möglich ist. Der Kläger hat diese Maßnahmen bislang stets unwidersprochen geduldet. Es lässt sich nicht feststellen, wieviel Müll nach der Parkplatzreinigung jeweils auf dem klägerischen Grundstück verbleibt, sehr wohl aber, dass es dort immer wieder zumeist geringe Restmengen gibt. Auch noch während des vorliegenden Verfahrens gelangte Unrat von Stadionbesuchern auf das klägerische Grundstück.

Die streitgegenständlichen Liegenschaften befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Westtalautobahn; die Stadionstraße selbst mündet in einen Autobahnanschluss. Die Westtalautobahn ist stark befahren, trotz Lärmschutzwand ist die von ihr ausgehende durchschnittliche Lärmbelastung des klägerischen Grundstückes mit etwa 55 dB(A) bei Tag und ca. 43 dB(A) bei Nacht anzunehmen. Vor und nach Großveranstaltungen im Tiwalsi-Stadion kommt es durch den auf den Parkplatz bezogenen Ziel- und Quellverkehr sowie durch aus manchen Fahrzeugen schallende Musik zu einer jeweils kurzfristig höheren Lärmentwicklung, wobei einige wenige dieser Events bis in die frühen Nachtstunden andauern und die Abfahrt der Besucher dann oft erst nach 22 Uhr erfolgt.

In diesen jeweils verhältnismäßig kurzen Zeiten steigt der vom klägerischen Grundstück aus zu hörende Lärm vorübergehend weit über den Grundschallpegel mit vereinzelt Spitzen bis zu 72 dB(A), was aber in Relation zur generellen Erhöhung des Verkehrsaufkommens rund um das Stadiongelände sowie den vom Stadion selbst vor,

während und nach dessen Bespielung hörbaren Lärm zu setzen ist. So steigt der Lärmpegel auf dem Grundstück des Klägers während der Veranstaltungen im Stadion gelegentlich auf bis zu 83 db(A) an. Insgesamt ergibt sich durch die von der streitgegenständlichen Liegenschaft der Beklagten während ihrer Nutzung als Ausweichparkplatz für das Tiwalsi-Stadion ausgehenden Geräusche eine Anhebung des Mittelungspegels auf dem klägerischen Grundstück um 4 dB(A).

In rechtlicher Hinsicht vertrat das Erstgericht die Auffassung, dass bei den zu § 364 Abs 2 ABGB angeführten Einwirkungen zwischen direkten und indirekten Immissionen zu unterscheiden sei. Unmittelbare Einwirkungen könnten unbeschränkt abgewehrt werden, während mittelbares Eindringen im Rahmen des Ortsüblichen zu dulden sei. Das Eindringen fester Körper wie der hier gegenständliche Müll sei stets eine unmittelbare Einwirkung und daher jedenfalls zu untersagen.

Das darüber hinausgehende Begehren des Klägers einschließlich des Eventualbegehrens sei jedoch abzuweisen. Der vom Parkplatz ausgehende Lärm sei als bloß mittelbare Immission anzusehen, welche von den Eigentümern der Nachbargrundstücke nur insoweit zu dulden sei, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß nicht überschreitet und die ortsübliche Benützung nicht wesentlich beeinträchtigt. Betrachte man die ortsüblichen Geräuschverhältnisse einerseits, insbesondere in Anbetracht der nahen Autobahn und des Stadions selbst, sowie die vom Parkplatz ausgehenden Geräuschbeeinträchtigungen andererseits, ergebe sich, dass das ortsübliche Geräuschausmaß nur unwesentlich überschritten werde. Dabei sei auch der nur vorübergehende Charakter der Lärmentwicklung bei der Abwicklung von Großveranstaltungen zu berücksichtigen, die außerdem zu einem kurzfristigen Anstieg des Lärmpegels in der gesamten Umgebung des Stadions und nicht nur auf dem Grundstück der Beklagten führe.

Gegen die Abweisung des klägerischen Mehrbegehrens, die Beklagte schuldig zu erkennen, die Nutzung ihrer neben jener des Klägers gelegenen Liegenschaft als Ausweichparkplatz zu unterlassen, in eventu sich jeder (über den zugesprochenen Teil hinausgehenden) Einwirkung auf die Grundstücke des Klägers zu enthalten, richtet sich die Berufung des Klägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung im Sinne eines Zuspruchs auch des Haupt- oder Eventualbegehrens im vollen Umfange abzuändern.

Die beklagte Partei strebt mit ihrer Berufung die Abweisung des gesamten Unterlassungsbegehrens an. Hilfsweise werden jeweils Aufhebungsanträge gestellt.

In ihren Berufungsbeantwortungen beantragen die Streitteile jeweils, der Berufung der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die Berufung des Klägers ist nicht berechtigt, jene der Beklagten ist hingegen berechtigt.

## Rechtliche Beurteilung

### 1. Zur Berufung des Klägers

Der Kläger wendet sich in seiner Rechtsrüge gegen die Abweisung des Mehrbegehrens, dass die Beklagte die Nutzung der klagsgegenständlichen Liegenschaft als Ausweichparkplatz zu unterlassen, in eventu sich jeder Einwirkung auf die Grundstücke der Kläger zu enthalten habe.

Der Kläger stützt seinen Untersagungsanspruch auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen der §§ 364 f ABGB. Diese regeln im Rahmen der Beschränkungen der Rechte des Eigentümers die Kollisionen zwischen zwei gleichrangigen Eigentumsrechten. Sie schränken im Interesse des friedlichen Zusammenlebens der Nachbarschaft die Nutzungsbefugnisse jedes Eigentümers ein und sollen einen angemessenen Ausgleich der verschiedenen Nutzungsinteressen der Liegenschaftsnachbarn herstellen (vgl. *Jabornegg*, Privates Nachbarrecht und Umweltschutz, ÖJZ 1983, 365; SZ 55/28).

Die vom Parkplatz ausgehenden Geräusche sind als mittelbare Immissionen im Sinne des § 364 Abs. 2 ABGB anzusehen. Diese Norm besagt, dass der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen kann, als sie das nach den örtlichen Verhältnisse gewöhnliche Maß überschreiten und die Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.

Betrachtet man die ortsüblichen Geräuschverhältnisse auf dem klägerischen Grundstück einerseits und die vom benachbarten Ausweichparkplatz ausgehenden Lärmbeeinträchtigungen andererseits, ergibt sich, dass das ortsübliche Geräuschausmaß nicht in einem Maße überschritten wird, dass sich daraus eine unzumutbare Beeinträchtigung der Benützung dieser Grundstücke ergibt, wie bereits das Erstgericht zutreffend ausgeführt hat, auf dessen Ausführungen verwiesen wird.

Da der Kläger keine über die Lärmentwicklung hinausgehenden sonstigen Belästigungen konkret behauptet hat, sondern lediglich undifferenziert von „Einwirkungen“ spricht, ist auf andere Formen potentieller Immissionen schon mangels Bestimmtheit des sich auf diese beziehenden Begehrens nicht einzugehen (SZ 65/145).

## 2. Zur Berufung der Beklagten

In ihrer Rechtsrüge begehrt die beklagte Partei die Abweisung des gesamten Unterlassungsbegehrens, in eventu die Aufhebung des Ersturteils. Die Immissionen überschritten nicht das „gewöhnliche“ Ausmaß, da es durch die stark befahrene Westtalautobahn ohnehin zu einer ständigen Lärmbeeinträchtigung durch Verkehr komme, nicht nur an wenigen Tagen im Jahr bei ausgewählten Veranstaltungen. Außerdem fänden seit mindestens 50 Jahren Großveranstaltungen in unmittelbarer Nähe des klägerischen Grundstückes statt, und der Betrieb der Parkfläche sei jahrzehntelang unbeanstandet geblieben. Da der Kläger sein Grundstück erst vor kurzem erworben habe, sei dessen Lage und Umgebung in die Kaufpreisgestaltung ohnedies eingeflossen. Die Durchführung von Großveranstaltungen im Tiwalsi-Stadion sei von enormem öffentlichen Interesse, allein die Wertschöpfung aus der bevorstehenden Fußball-Europameisterschaft für die Region werde mit mehr als € 20 Millionen bewertet. Für das Verhalten der Besucher nach von ihr gar nicht organisierten Veranstaltungen sei die Beklagte nicht verantwortlich. Der Kläger habe die nach jeder Veranstaltung stattfindenden Reinigungsarbeiten der Beklagten bislang stets unwidersprochen geduldet.

Diesen Ausführungen ist im Ergebnis zuzustimmen.

Bezüglich der Abweisung des gesamten Unterlassungsbegehrens ist zunächst auf die Ausführungen zur Berufung des Klägers zu verweisen.

Hinsichtlich des vom Erstgericht zugesprochenen Teils des klägerischen Begehrens ist wie folgt auszuführen:

Bei dem auf die Liegenschaft des Klägers gelangenden Abfall handelt es sich um das Eindringen grobkörperlicher Stoffe. Zwar kann der Eigentümer eines Grundstückes dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden unmittelbaren Zuleitungen grundsätzlich untersagen. Allerdings ist dabei die Größe der eindringenden Stoffe maßgebend. Ist ihr Umfang verhältnismäßig gering (SZ 51/114), dann fallen sie unter § 364 Abs 2 Satz 1 ABGB: Das Eindringen solcher Stoffe ist hinzunehmen, solange das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Reinigungskräfte nach jeder Veranstaltung auch den auf das klägerische Grundstück fallenden Unrat beseitigen, ist davon auszugehen, dass dort nur Reststücke in zu vernachlässigender Größe und Menge verbleiben, wie sie auch auf Anrainerliegenschaften im städtischen Raum etwa durch Passanten zurückgelassen werden.

Zudem wäre ein Abwehranspruch gegen eine solche Restmenge mit dem allgemeinen Schikaneverbot des § 1295 Abs 2 ABGB begrenzt (SZ 68/208). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn das unlautere Motiv der Rechtsausübung das (die) lautere(n) Motiv(e) eindeutig überwiegt (*Reischauer* in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1295 Rz 62). Dem Kläger ist durch die trotz regelmäßiger Reinigung geringen Restmengen an Kleinstmüll kein nennenswerter Schaden entstanden. Das öffentliche Interesse an der Durchführung von Großveranstaltungen im Tiwalsi-Stadion, für die der gegenständliche Ausweichparkplatz unbestritten benötigt wird, überwiegt eindeutig die Schutzwürdigkeit des Klägers im konkreten Fall.

Der Berufung der Beklagten war daher Folge zu geben und die Klage insgesamt abzuweisen. Der Spruch des Erstgerichtes war somit in diesem Sinne abzuändern.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 40, 41 und 50 ZPO.

Der Wertausspruch beruht auf § 500 Abs. 2 Z 1 b ZPO. Das Berufungsgericht orientiert sich an der Bewertung durch die Kläger, Hinweise für eine Über- oder Unterbewertung sind nicht ersichtlich.

Gemäß §§ 500 Abs. 2 Z 3, 502 Abs. 1 ZPO war auszusprechen, dass die ordentliche Revision nicht zulässig ist. Die Bedeutung der Entscheidung geht über den Einzelfall nicht hinaus. Das Berufungsgericht orientiert sich an der ständigen Rechtsprechung des OGH.

Landesmootcourt Salzbruck

Abt. 3, am 12. 3. 2008

**Dr. Plautz**

**Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung**